



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 12.10.1995  
KOM(95) 467 endg.

95/0244 (CNS)

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT

über den Stand der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 307/91 des Rates vom 4. Februar 1991 zur Verstärkung der Kontrollen bestimmter Ausgaben zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Zeitraum 1991-1993

Vorschlag für eine

95/0244 (CNS)

VERORDNUNG (EG) DES RATES

**über die Durchführung von Aktionsprogrammen der  
Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen der Ausgaben zu Lasten des EAGFL,  
Abteilung Garantie**

(von der Kommission vorgelegt)





## GLIEDERUNG

1. Einleitung
2. Von den Mitgliedstaaten durchgeführte Maßnahmen
3. Von den Mitgliedstaaten durchgeführte Kontrollen
4. Verwendung der von der Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel
5. Beurteilung der Anwendung der Regelung durch die Kommission
6. Ausblick

Anhang: Vorschlag für eine Verordnung

## 1. Einleitung

Die Verordnung (EWG) Nr. 307/91 des Rates, die am 9. Februar 1991 in Kraft getreten ist, soll die Mitgliedstaaten ermutigen, ihre Kontrollen im Sektor der Erstattungen bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Erzeugnissen, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden (Artikel 1), und die Kontrollen bestimmter Ausgleichsbeihilfen und Interventionsmaßnahmen (Artikel 2)<sup>1</sup> zu verstärken.

Um den Mitgliedstaaten die zusätzliche Haushaltsbelastung, die sich aus dieser Verstärkung der Kontrollen ergibt, zu verringern, sieht die Verordnung eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft vor. Sie wird fünf Jahre lang gewährt und ist degressiv gestaltet (d.h., sie beläuft sich auf 50 % in den ersten drei Jahren und auf 25 % im vierten und fünften Jahr). Der Gesamtbetrag für alle Mitgliedstaaten beträgt dabei pro Jahr höchstens 20 Mio. ECU (10 Mio. ECU für die Ausgaben gemäß Artikel 1 und 10 Mio. ECU für die Ausgaben gemäß Artikel 2 der Verordnung).

Dieser Betrag wird nach der Verordnung von der Kommission auf Antrag der Mitgliedstaaten anteilmäßig entsprechend dem Durchschnitt ihrer in den beiden letzten Haushaltsjahren in den genannten Sektoren berücksichtigten Ausgaben des EAGFL aufgeteilt.

Die Verordnung präzisiert, an welchen Ausgaben sich die Gemeinschaft beteiligen kann. Im wesentlichen sind dies die Ausgaben für die Entlohnung von zusätzlichen Bediensteten, die Kosten für Ausbildung und Schulung der mit den Kontrollen betrauten Bediensteten, die Kosten für Ausstattung sowie die Ausgaben für Laboranalysen bei Erzeugnissen, die erstattungsbegünstigt ausgeführt werden sollen.

## 2. Von den Mitgliedstaaten durchgeführte Maßnahmen

Im Bezugszeitraum haben lediglich vier Mitgliedstaaten (BE, FR, IRL, NL) alle vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt, die anderen haben sich auf einige oder sogar nur eine einzige Maßnahme beschränkt.

Generell haben die Mitgliedstaaten mehr im Bereich der Ausfuhrerstattungen und weniger im Bereich der Ausgleichsbeihilfen und Interventionsmaßnahmen getan. Drei Mitgliedstaaten (EL, IRL, VK) haben ausschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit den für Ausfuhrerzeugnisse zuständigen Kontrolldiensten durchgeführt. Demgegenüber haben Spanien und Portugal (in den ersten zwei Jahren) eine finanzielle Beteiligung der

---

\*) Hektarbeihilfen, Flächenstillegungsbeihilfen, Prämien in den Sektoren Rindfleisch sowie Schaf- und Ziegenfleisch, Beihilfen für Ölsaaten, die im Weinsektor vorgesehenen Maßnahmen, die im Sektor Obst und Gemüse vorgesehenen Maßnahmen, die im Tabaksektor vorgesehenen Maßnahmen, die für getrocknete Weintrauben vorgesehene Maßnahmen und die Baumwollbeihilfe.

Gemeinschaft ausschließlich für Maßnahmen im Bereich der Ausgleichsbeihilfen beantragt.

Die Höhe der Ausgaben für diese Maßnahmen war von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich. Auch der Stand der Durchführung bei den einzelnen in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen war keineswegs homogen. Anhang I gibt Aufschluß über die Ausgaben nach Mitgliedstaaten, Jahren und Maßnahmenart.

## 2.1 Bezüge der Bediensteten

Der repräsentative einheitliche Pauschalbetrag für die Bezüge und Reisekosten des zusätzlich eingestellten Personals wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 967/91 der Kommission vom 19. April 1991<sup>1</sup> für alle Mitgliedstaaten auf 28.500 ECU pro Person und Jahr festgesetzt. Dieser Betrag diente allgemein als Basis für die Berechnung der Personalkosten.

Für die meisten Mitgliedstaaten waren diese Kosten ein wichtiger wenn nicht sogar der wichtigste Teil ihrer Ausgaben. Eine Ausnahme bildeten lediglich Italien und das Vereinigte Königreich, die in keinem Jahr Ausgaben für diesen Bereich geltend gemacht haben.

Im allgemeinen wurden Bezüge für Bedienstete geltend gemacht, die infolge einer Reorganisation der betreffenden Dienste umgesetzt worden sind; nur in seltenen Fällen wurde Personal wirklich zusätzlich eingestellt. Dies erklärt sich zum einen aus den Schwierigkeiten, neue Bedienstete einzustellen, was auf die Haushaltsbeschränkungen in den meisten nationalen Verwaltungen zurückzuführen ist, zum anderen aber auch aus der Notwendigkeit, überzählig gewordenen Personal wiederzuverwenden, also insbesondere Zollbeamte, die wegen des Wegfalls der Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft freigesetzt wurden.

Tab. 1 - Von den Mitgliedstaaten angegebene Zahl "zusätzlicher" Bedienstete (Mann/Jahre)

Mitgliedstaat	1991	1992	1993	Insgesamt
BE	8	8	9	25
DK	10	11	15	36
DE	19	31	82	132
EL	0	4	11	15
ES	111	75	55	241
FR	75	209	165	449
IRL	2	6	8	16
IT	0	0	0	0
NL	112	131	136	379
PT	0	22	27	49
UK	0	0	0	0
Insgesamt	337	497	508	1342

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 100 vom 20.4.1991, S. 18.

Wie die folgende Tabelle zeigt, wurden mehr Bedienstete für Kontrollen im Sektor Ausfuhrerstattungen eingesetzt als für Kontrollaufgaben im Sektor Beihilfen und Interventionsmaßnahmen.

**Tab. 2 - Von den Mitgliedstaaten gemeldete Bedienstete nach Sektoren**

Mitgliedstaat	Ausfuhrerzeugnisse (Artikel 1)	Beihilfen und Interventionen (Artikel 2)	Insgesamt
BE	14	11	25
DK	22	14	36
DE	132	0	132
EL	15	0	15
ES	0	241	241
FR	213	236	449
IRL	16	0	16
IT	0	0	0
NL	330	49	379
PT	0	49	49
UK	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>742</b>	<b>600</b>	<b>1342</b>

## **2.2. Ausbildung und Unterrichtung**

Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten für die Ausbildung und Unterrichtung ihrer Kontrollbediensteten fielen, wenn überhaupt, kaum ins Gewicht. Maßnahmen in Form von Praktika und Kursen unterschiedlicher Dauer wurden während des gesamten Bezugszeitraums durchgeführt. Die Zahl der Bediensteten, die daran teilgenommen haben, belief sich auf insgesamt rd. 9.900 (vgl. hierzu die folgende Tabelle).

Die Ausgaben für diese Maßnahmen waren äußerst gering, und zwar - anders als bei den anderen Ausgabenarten - in allen Mitgliedstaaten (vgl. hierzu die Tabelle mit der Aufschlüsselung der Ausgaben in Anhang I).

**Tab. 3 - Wichtigste Ausbildungsmaßnahmen für die Kontrollbediensteten**

Mitgliedstaat	Ausbildungsmaßnahme	Teilnehmerzahl insgesamt
BE	Techniken der Überprüfung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Informatik	428
DK	Kontrollmethoden und -vorschriften	498
DE	Buchführung, Kontrolltechniken	190
EL	geltende Rechtsvorschriften, Chemie	36
ES	Kontrolle der Melnarbeitskräfte, der Baumwollbeihilfe und der Beihilfen im Weinsektor	359
FR	Kontrollvorschriften und -verfahren, Informatik, Lebensmittelchemie	7343
IRL	Kontrolltechniken	168
IT	Betrug, Chemie	36
NL	Rechts- und Kontrollvorschriften	194
PT	Gemeinschaftsvorschriften, Informatik	69
UK	Kontrolle der zur Ausführung bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnisse	596
Insgesamt		9876

### 2.3. Kosten für Ausstattung

Alle Mitgliedstaaten haben eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft für den Kauf von Ausstattungsgegenständen in Anspruch genommen, d.h. vornehmlich für den Kauf von EDV-Geräten und Fahrzeugen, um die Arbeit der Kontrollbediensteten zu erleichtern und ihre Mobilität zu erhöhen und so die Kontrollen zu verbessern und zu beschleunigen.

Im Informatikbereich wurden Ausgaben insbesondere für den Ankauf von PCs, Software und Druckern aber auch für die Entwicklung neuer Informatiksysteme und die Aktualisierung der bestehenden Programme getätigt.

Bei den Transportmitteln ging es vor allem um Ausgaben für den Kauf von PKW's, wobei sowohl Ausgaben für Ersatzbeschaffungen als auch für den Kauf zusätzlicher Fahrzeuge geltend gemacht wurden. Außer von einigen französischen Kontrolldiensten wurden praktisch keine Ausgaben für Mietwagen geltend gemacht.

Die Ausgaben für Ausstattungen waren im allgemeinen recht hoch, speziell in Dänemark und Frankreich. Italien und das Vereinigte Königreich haben praktisch ausschließlich Ausgaben in diesem Bereich gemeldet.

## 2.4. Laborkosten (Analysen)

Die nationalen Kontrolldienste, die für die Kontrollen des Bereichs der Ausfuhrerstattungen zuständig sind, und speziell die Zollämter, haben zahlreiche Analysen durchgeführt oder von Speziallabors durchführen lassen, um die Qualität und/oder die Menge der zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse im Hinblick auf eventuelle Unregelmäßigkeiten zu überprüfen.

Ausgaben für Analysen wurden von sieben Mitgliedstaaten, nämlich Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, den Niederlanden und Portugal, gemeldet. Die Proben stammten praktisch aus allen Sektoren, für die Ausfuhrerstattungen gewährt werden, und ihre Zahl war sehr hoch, vor allem beim französischen Zoll (rd. 15 500 Proben) und beim portugiesischen Weinbauinstitut (rd. 14 000 Proben).

## 3. Von den Mitgliedstaaten durchgeführte Kontrollen

Die der Kommission vorliegenden Informationen über die Zahl der durchgeführten Kontrollen sind wenig homogen und so bruchstückhaft, daß es nicht möglich ist, eine entsprechende Statistik zu erstellen. Mehrere Mitgliedstaaten haben offen zugegeben, daß es für sie schwierig ist, genaue Angaben über die zusätzlichen Kontrollen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 307/91 zu machen, da sich die Tätigkeit der Kontrolldienste auch auf andere Sektoren bezieht und sie jährlich sehr viele Überprüfungen durchführen müssen.

**Tab.4 Wichtigste kontrollierte Sektoren (Ausfuhrerzeugnisse und Beihilfen)**

Mitgliedstaat	Sektor
BE	Getreide, Zucker, Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Hektarbeihilfen, Nicht-Anhang-II-Waren, Verarbeitungserzeugnisse
DK	Getreide, Gemische, Milch und Milcherzeugnisse, Fleisch
DE	Getreide, Zucker, Milch, Geflügel, Rind-, Schweine- und Schaffleisch, Nicht-Anhang-II-Waren, Tabak
EL	Nicht-Anhang-II-Waren, Getreide, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse
ES	Hektarbeihilfe, Weinsektor, Baumwollbeihilfe
FR	Getreide, Milch, Tabak, Wein, Hektarbeihilfe, Flächenstilllegungsbeihilfe, Rind-, Schaf- und Ziegenfleisch, Marktrücknahmen bei Obst und Gemüse, Nicht-Anhang-II-Waren
IRL	Rind- und Schweinefleisch, Milcherzeugnisse, Nicht-Anhang-II-Waren
IT	Olivensöl, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Weinsektor, Milcherzeugnisse
NL	Getreide, Zucker, Flächenstilllegungsbeihilfe, Rind-, Schweine- und Schaffleisch, Verarbeitungserzeugnisse, Milcherzeugnisse, Tabak
PT	Getreide, Weinsektor
UK	Alle Sektoren

#### 4. Verwendung der Gemeinschaftsmittel

Mit Ausnahme von Luxemburg, das immer darauf verzichtet hat, und, für 1991, Griechenlands, das die Mittel nicht verwendet hat, und des Vereinigten Königreichs, das keine Mittel beantragt hat, haben alle Mitgliedstaaten die ihnen zur Verfügung gestellte finanzielle Beteiligung in Anspruch genommen.

Die Ausgaben der Mitgliedstaaten beliefen sich im Jahr 1991 auf insgesamt 7,3 Mio. ECU. Der verfügbare Gesamtbetrag wurde also nur zu 37 % in Anspruch genommen. Abgesehen von Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich und den Niederlanden, wo der Prozentsatz höher lag (45 - 86 %), haben die übrigen Mitgliedstaaten nur 3 - 15 % der für sie zur Verfügung stehenden Mittel abgerufen.

Diese Situation hat sich 1992 leicht verbessert. In diesem Jahr beliefen sich die Ausgaben der Mitgliedstaaten auf 9,3 Mio. ECU oder 47 % des verfügbaren Gesamtbetrags. Dahinter verbergen sich aber große Unterschiede: der höchste Prozentsatz wurde von Dänemark, Spanien und Frankreich in Anspruch genommen (64 bis 83 %), Belgien, Deutschland, Irland und das Vereinigte Königreich lagen bei rd. 30 %, Griechenland, Italien und Portugal bei nur 3 bis 17 %, und nur die Niederlande haben den gesamten Betrag ausgeschöpft.

1993 beliefen sich die Ausgaben der Mitgliedstaaten auf 10,3 Mio. ECU, also 52 % des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrags.

Diese langsame Verbesserung erklärt sich daraus, daß in einigen Mitgliedstaaten die Inanspruchnahme der Gemeinschaftsfinanzierung stark zugenommen hat. Dies sind insbesondere Deutschland (1991: 15 %, 1993: 59 %), Irland (1991: 9 %, 1993: 52 %) und Portugal (1991: 5 %, 1993: 45 %). Dänemark, Frankreich und die Niederlande haben in allen Jahren einen hohen Prozentsatz der Mittel in Anspruch genommen und darüberhinaus noch zusätzliche, von den übrigen Mitgliedstaaten nicht beanspruchte Mittel erhalten, was durch die Verordnung (EG) Nr. 1116/94 der Kommission<sup>1</sup> möglich geworden ist.

Demgegenüber blieben die Ausgaben in Griechenland und Italien, die sich, präzise ausgedrückt, ausschließlich auf Maßnahmen der dem Finanzministerium nachgeordneten Kontrolldienste beschränkten, in allen Jahren sehr gering; dies gilt auch für das Vereinigte Königreich.

Anhang II gibt Aufschluß über die Verwendung der Gemeinschaftsmittel nach Mitgliedstaaten und Jahren.

---

<sup>1</sup> Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 967/91 der Kommission, ABl. Nr. L 122 vom 17.5.1994, S. 13.)

## 5. Beurteilung der Anwendung der Regelung

Die Kommissionsdienststellen haben die Mitgliedstaaten im Rahmen der Sachverständigengruppe "Unregelmäßigkeiten und gegenseitige Unterstützung im Rahmen des EAGFL" laufend über den Stand der Anwendung der Verordnung unterrichtet. Dabei hat die Kommission positiv vermerkt, daß bestimmte Mitgliedstaaten die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel regelmäßig in Anspruch nehmen, sie hat aber gleichzeitig ihre Unzufriedenheit und Besorgnis über die unzureichende Verwendung der Mittel durch bestimmte andere Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebracht, wobei es sich vor allem um Mitgliedstaaten handelte, die eine finanzielle Unterstützung ihrer Auffassung nach am ehesten brauchen.

Insbesondere hat die Kommission bedauert, daß die Mitgliedstaaten die gemeinschaftliche Finanzierung praktisch überhaupt nicht für Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen in Anspruch genommen haben, obwohl diese sehr wichtig sind, um die Kontrollen wirksamer zu machen und obwohl die Mitgliedstaaten selbst immer wieder das Fehlen derartiger Maßnahmen beklagen.

Außerdem fragt sich die Kommission, ob sich die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen in eine wohldefinierte Strategie einfügen oder ob sie einfach auf einen unmittelbaren und punktuellen Bedarf reagieren. Sie fragt sich auch, ob die Mitgliedstaaten die gemeinschaftliche Finanzierung richtig sehen: nämlich als finanziellen Anreiz für die Verstärkung der Kontrollen und nicht nur als Möglichkeit, ihre Haushaltsbelastung zu verringern, oder als schlichte Ergänzung zu einem Budget, das es in jedem Fall gegeben hätte.

Unter diesen Voraussetzungen fragt sich die Kommission, auch wenn es unbestreitbar Fortschritte gegeben hat, ob der Zweck der Verordnung, nämlich die Verstärkung der Kontrollen, wirklich erreicht worden ist.

In Anbetracht der Tatsache, daß die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Mittel relativ starr waren, was vor allem im zweiten Anwendungsjahr offenkundig wurde, hat die Kommission im Jahr 1993 eine Revision der Verordnung (EWG) Nr. 967/91 in Angriff genommen. Dabei sollte u.a. den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, die für die einzelnen Sektoren gewährten Mittel zu kumulieren, um für Sektoren, in denen ein besonders hoher Bedarf besteht, mehr Geld zur Verfügung zu haben. Dies führte schließlich zum Erlass der bereits zitierten Verordnung (EG) Nr. 1116/94.

Durch diese Verordnung haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Gemeinschaftsmittel verstärkt entsprechend dem wirklichen Bedarf in Anspruch zu nehmen und gegebenenfalls auch eine zusätzliche Finanzierung zu erhalten, die ursprünglich anderen Mitgliedstaaten zugewiesen, von diesen aber nicht verwendet wurde. Die Dienststellen der Kommission sind überzeugt, damit nicht nur im Interesse der Mitgliedstaaten gehandelt zu haben, insbesondere derjenigen, die in diesem Bereich viel getan und die Gemeinschaftsfinanzierung möglichst weitgehend ausgeschöpft haben, sondern daß dies auch dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung entspricht.

[REDACTED]

Natürlich sind die Schwierigkeiten bestimmter Mitgliedstaaten, die ihnen angebotenen Gemeinschaftsmittel auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen, in erster Linie auf die Kofinanzierungsregelung selbst zurückzuführen, die verlangt, daß aus dem nationalen Haushalt noch einmal ein Betrag in gleicher Höhe zur Verfügung gestellt wird.

Außerdem scheint die Erfahrung zu zeigen, daß eine prozentual hohe Kofinanzierung beim Anlaufen einer Maßnahme die "Reaktionszeit" der nationalen Haushalte unberücksichtigt läßt, so daß ein Teil der Gemeinschaftsmittel in dieser Phase verlorenght. Besser wäre es, zu Anfang einen niedrigen Kofinanzierungssatz festzusetzen, ihn langsam ansteigen zu lassen und nach Erreichen des Höchstbetrags wieder zu senken, bis schließlich die ganze Maßnahme ausschließlich aus dem nationalen Haushalt finanziert wird.

Hinzu kommt, daß die Mitgliedstaaten, weil die Gemeinschaftsfinanzierung zeitlich befristet war, ihre Ausgaben, insbesondere die für die Einstellung von zusätzlichem Personal, auf das beschränkt haben, was sie langfristig ohne Probleme aus eigener Kraft finanzieren können.

Alle diese Faktoren sind bei den Überlegungen über die künftige Ausgestaltung der Regelung zu berücksichtigen.

## **6. Ausblick**

Man könnte lange über die Frage diskutieren, ob sich die Gemeinschaft finanziell an den Kosten beteiligen soll, die den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Kontrolle der Ausgaben des EAGFL-Garantie entstehen.

Um die finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu schützen, ist es trotzdem letztlich sinnvoll, den Mitgliedstaaten auch künftig Mittel für den Bereich der Kontrolle der Gemeinschaftsausgaben zur Verfügung zu stellen, allerdings im Rahmen von besser strukturierten Initiativen und in anderer Form als in der Verordnung (EWG) Nr. 307/91 vorgesehen.

Die Gewährung von Mitteln ausschließlich zur Deckung von Ausgaben in den von dieser Verordnung abgedeckten Bereichen hält die Kommission nämlich für eine zu große Einschränkung, weil auf diese Weise die besonderen Probleme der einzelnen Mitgliedstaaten ebensowenig berücksichtigt werden können, wie ihre Möglichkeiten, die gemeinschaftliche Finanzierung überhaupt in Anspruch zu nehmen.

Um schließlich zu verhindern, daß die gemeinschaftliche Finanzierung für Maßnahmen verwendet wird, von denen sich nur schwer sagen läßt, ob sie sich tatsächlich positiv auf die Kontrolltätigkeit auswirken, sollte vorgesehen werden, daß die Mitgliedstaaten, die eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Anspruch nehmen wollen, eine Strategie und entsprechende Zielvorgaben festlegen.

Die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung müßte also von Fall zu Fall festgelegt werden, wobei erstens der Nutzen der vorgeschlagenen Aktionen zu berücksichtigen wäre, daneben aber auch eventuelle Haushaltszwänge, um zu verhindern, daß aufgrund budgetärer Schwierigkeiten als prioritär eingestufte Maßnahmen nicht durchgeführt werden können.

[REDACTED]

Daneben ist besonders wichtig, daß die Kontrollsysteme und EDV-Programme, die zur gegenseitigen Unterrichtung Mitgliedstaaten / Kommission aufgebaut wurden, auch künftig zufriedenstellend arbeiten können.

Hierzu findet sich im Anhang ein Vorschlag für eine entsprechende Verordnung des Rates. Darin ist insbesondere vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten Aktionsprogramme bei der Kommission einreichen, die sich über mehrere Jahre erstrecken können und eine Analyse der Lage, Angaben zu den Zielen und Einzelheiten der Maßnahmen enthalten, die hierzu in den einzelnen Jahren durchgeführt werden sollen.

Nach Konsultation des Fonds-Ausschusses legt die Kommission dann für jedes Jahr im Rahmen der verfügbaren Mittel ein endgültiges Aktionsprogramm fest, in dem sie die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen, eventuelle Finanzierungsschwierigkeiten und den Stand der Realisierung des Aktionsprogramms berücksichtigt sowie Satz und Höchstbetrag der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft festsetzt (wobei sich der Beteiligungssatz gegebenenfalls auf bis zu 100 % der betreffenden Ausgabe belaufen kann).

**Anhang: Vorschlag für eine Verordnung**

## ANHANG I

### AUSGABEN DER MITGLIEDSTAATEN NACH AUSGABENARTEN (in % der Gesamtausgabe)

Tabelle 1 - Ausgaben 1991

MITGLIEDSTAAT	FÖRDERFÄHIGE AUSGABE INSG.	PERSONAL	AUSBILDUNG	AUSSTATTUNG	ANALYSEN	INSGE- SAMT
BELGIEN	210 629	54%	8%	35%	3%	100%
DÄNEMARK	963 473	0%	7%	54%	39%	100%
DEUTSCHLAND	369 520	57%	0%	43%	0%	100%
GRIECHENLAND	0	0%	0%	0%	0%	0%
SPANIEN	1 207 003	82%	1%	17%	0%	100%
FRANKREICH	2 508 219	43%	8%	37%	12%	100%
IRLAND	67 437	21%	1%	1%	77%	100%
ITALIEN	97 431	0%	7%	93%	0%	100%
NIEDERLANDE	1 887 871	82%	1%	10%	7%	100%
PORTUGAL	52 684	0%	0%	100%	0%	100%
VER.KÖNIGREICH	0	0%	0%	0%	0%	100%
INSGESAMT	7 364 267	54%	4%	30%	12%	100%

Tabelle 2 - Ausgaben 1992

MITGLIEDSTAAT	FÖRDERFÄHIGE AUSGABE INSG.	PERSONAL	AUSBILDUNG	AUSSTATTUNG	ANALYSEN	INSGE- SAMT
BELGIEN	182 947	57%	3%	22%	18%	100%
DÄNEMARK	744 899	17%	1%	47%	35%	100%
DEUTSCHLAND	580 658	74%	0%	26%	0%	100%
GRIECHENLAND	34 581	27%	3%	50%	20%	100%
SPANIEN	1 302 016	82%	1%	17%	0%	100%
FRANKREICH	3 112 522	76%	4%	14%	6%	100%
IRLAND	173 290	52%	2%	1%	45%	100%
ITALIEN	515 874	0%	7%	93%	0%	100%
NIEDERLANDE	2 058 300	83%	4%	7%	6%	100%
PORTUGAL	256 646	98%	2%	0%	0%	100%
VER.KÖNIGREICH	383 205	0%	21%	79%	0%	100%
INSGESAMT	9 344 938	66%	4%	22%	8%	100%

**Tabelle 3 - Ausgaben 1993**

MITGLIEDSTAAT	FÖRDERFÄHIGE AUSGABE INSG.	PERSONAL	AUSBILDUNG	AUSSTATTUNG	ANALYSEN	INSGE- SAMT
BELGIEN	189 497	68%	1%	15%	16%	100%
DÄNEMARK	700 174	31%	0%	27%	42%	100%
DEUTSCHLAND	1 495 586	78%	1%	21%	0%	100%
GRIECHENLAND	191 592	39%	2%	0%	59%	100%
SPANIEN	795 254	99%	1%	0%	0%	100%
FRANKREICH	3 319 911	71%	5%	15%	9%	100%
IRLAND	279 645	42%	1%	2%	55%	100%
ITALIEN	455 079	0%	0%	100%	0%	100%
NIEDERLANDE	2 315 994	84%	0%	10%	6%	100%
PORTUGAL	454 465	49%	0%	1%	50%	100%
VER.KÖNIGREICH	172 875	0%	9%	91%	0%	100%
INSGESAMT	10 370 072	67%	2%	18%	12%	100%

[REDACTED]

ANHANG II

Verordnung (EWG) Nr. 307/91 - Verwendung der Gemeinschaftsmittel im Zeitraum 1991-1993 (in Ecu)

Mitglied- staat	1991			1992			1993			Insgesamt		% Ver-wen- dung 91-93
	A	B	%	A	B	%	A	B	%	A	B	
Belgien	466 600	210 629	45	799 500	182 947	23	1 137 400	189 497	17	2 403 500	583 073	24
Dänemark	1 114 000	963 474	86	902 200	744 899	83	877 600	700 174	80	2 893 800	2 408 547	83
Deutschland	2 409 200	369 520	15	2 436 600	580 658	24	2 526 300	1 495 586	59	7 372 100	2 445 764	33
Griechenland	1 333 000	0	0	1 350 200	34 581	3	1 523 900	191 592	13	4 207 100	226 173	5
Spanien	2 121 500	1 207 003	57	2 026 600	1 302 016	64	1 605 400	795 254	50	5 753 500	3 304 273	57
Frankreich	3 683 400	2 508 219	68	3 935 300	3 112 522	79	4 126 500	3 319 911	80	11 745 200	8 940 652	76
Irland	726 400	67 437	9	569 800	173 290	30	541 700	279 645	52	1 837 900	520 372	28
Italien	3 047 800	97 431	3	2 988 800	515 874	17	3 360 000	455 079	14	9 396 600	1 068 384	11
Niederlande	2 799 200	1 887 869	67	2 058 300	2 058 300	100	1 749 100	2 315 994	132	6 606 600	6 262 163	95
Portugal	997 100	52 684	5	1 503 900	256 646	17	1 015 900	454 465	45	3 516 900	763 795	22
Vereinigtes Königreich	1 521 600	0	0	1 428 600	383 205	27	1 536 200	172 875	11	4 486 400	556 080	12
Insgesamt	20 000 000	7 364 266	37	20 000 000	9 344 938	47	20 000 000	10 370 072	52	60 000 000	27 079 276	45

A = zur Verfügung stehender Betrag

B = von dem Mitgliedstaat in Anspruch genommener Betrag

% = prozentuale Verwendung B:A

**Vorschlag**

**für eine Verordnung des Rates über die Durchführung von Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen der Ausgaben zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>3</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95<sup>4</sup>, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sich zu vergewissern, daß die durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) finanzierten Maßnahmen tatsächlich und ordnungsgemäß durchgeführt worden sind, um Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu verfolgen und um die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen abgeflossenen Beträge wiedereinzuziehen.

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 307/91 des Rates vom 4. Februar 1991 zur Verstärkung der Kontrollen bestimmter Ausgaben zu Lasten des Europäischen


---

<sup>1</sup> ABl. Nr. C

<sup>2</sup> Abl. Nr.

<sup>3</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.

<sup>4</sup> ABl. Nr. L 125 vom 8.6.1995, S. 1.



Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie<sup>5</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3235/94<sup>6</sup>, eingeführte Kofinanzierung läuft für die zwölf ersten Mitgliedstaaten zum Ende des Haushaltsjahres 1995 und für die drei neuen Mitgliedstaaten zum Ende des Haushaltsjahres 1997 aus.

Die Kommission hat dem Rat einen Bericht über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 307/91 in den Jahren 1991-1993 vorgelegt. Aus diesem Bericht geht hervor, daß es in Anbetracht der Notwendigkeit, die finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu schützen, sinnvoll ist, die Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrolle der Ausgaben zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, auch weiterhin finanziell zu unterstützen.

Es ist daher angezeigt, im Rahmen der verfügbaren Mittel und zeitlich befristet eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen vorzusehen, die Maßnahmen zur Änderung und Verbesserung ihrer Kontrollstrukturen und deren Leistungsfähigkeit umfassen.

Diese Programme müssen bestimmte Angaben enthalten, die der Kommission die Beurteilung der von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Maßnahmen in Kenntnis der Sachlage ermöglichen.


Diese Aktionsprogramme können sich über mehrere Jahre erstrecken. In diesem Fall sind von den Mitgliedstaaten jährlich genaue Angaben über die in dem betreffenden Jahr geplanten Maßnahmen zu machen.

Es ist vorzusehen, daß der EAGFL-Ausschuß zu den einzelnen Jahresplänen gehört wird, für die eine finanzielle Beteiligung gewährt werden kann.

---

<sup>5</sup> ABl. Nr. L 37 vom 9.2.1991, S. 5.

<sup>6</sup> ABl. Nr. L 338 vom 28.12.1994, S. 16.



[REDACTED]

Die Kommission legt für jeden Jahresplan den Satz der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft und deren Höchstbetrag fest.

Es ist notwendig, die aufgebauten Kontroll- und Datenaustauschsysteme zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Kontrolle bestimmter Ausgaben weiterzuführen bzw. weiterzuentwickeln.

Es ist vorzusehen, daß die finanzielle Beteiligung gemäß dieser Verordnung nicht mit anderen Gemeinschaftsfinanzierungen kumuliert werden kann.

Es sind die Modalitäten für die Umrechnung der in ECU bzw. Landeswährung angegebenen Beträge festzulegen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN

*Artikel 1*

1. Die Gemeinschaft beteiligt sich an den Kosten, die den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung von Aktionsprogrammen zur Verbesserung der Strukturen oder der Leistungsfähigkeit ihrer Kontrolldienste entstehen.

2. Die Aktionsprogramme gemäß Absatz 1 können sich auf die Schaffung oder die Umstrukturierung von Kontrolldiensten beziehen, deren Tätigkeit ganz oder teilweise in der Kontrolle der Ausgaben zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, besteht.

3. Die in diesen Programmen vorgesehenen Aktionen können die Umsetzung bzw. die Neueinstellung von mit Kontrollaufgaben betrauten Bediensteten, deren Mobilität, den Kauf oder die Anmietung der für die Kontrollen erforderlichen Materialien und Ausstattungen, die Organisation von Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen sowie jede andere zur Verstärkung der Wirksamkeit der Kontrollen geeignete Maßnahme umfassen.

[REDACTED]



## Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis spätestens zum 1. Juli des dem Beginn der Durchführung vorangehenden Kalenderjahrs die Aktionsprogramme vor, für die sie eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beantragen möchten. Programme, die nach dem 1. Juli vorgelegt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Für die Programme des ersten Jahres der Anwendung dieser Verordnung ist die Frist für die Vorlage bei der Kommission jedoch das Ende des zweiten Monats nach dem Datum des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung.

2. Die vorgelegten Programme können sich über mehrere Jahre erstrecken und müssen bei ihrer Vorlage die folgenden Angaben enthalten:

- Beschreibung und Analyse der Ausgangssituation beim Personal und bei der Ausstattung;
- Ziele der geplanten Aktionen;
- Zeitplan für die Durchführung der Aktionen;
- ausführliche Beschreibung der Arbeiten, für die eine Finanzierung beantragt wird;
- Kostenvoranschlag für jede Aktion und, bei mehrjährigen Aktionen, für jedes Jahr;
- Kosten/Nutzen-Analyse der Aktion.

3. Die Kommission prüft die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Programme. Sie kann zusätzliche Informationen anfordern, wenn dies zur Bewertung der Programme erforderlich ist.

### *Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten, die Aktionsprogramme gemäß Artikel 2 eingereicht haben, legen der Kommission bis zu einem von ihr festzusetzenden Zeitpunkt die Angaben über den Jahresplan für das jeweils folgende Jahr vor und insbesondere:

- a) eine Beschreibung der in dem betreffenden Jahr vorgesehenen Arbeiten sowie einen ausführlichen Kostenvoranschlag;
- b) einen Antrag auf finanzielle Beteiligung für das betreffende Jahr und gegebenenfalls einen Antrag auf Gewährung eines Vorschusses;
- c) ab dem zweiten Jahr der Durchführung des Aktionsprogramms eine erste Bewertung der im Vorjahr durchgeführten Aktionen und gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung des ursprünglichen Programms.

2. Der Jahresplan ist zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember des betreffenden Jahres durchzuführen.

### *Artikel 4*

1. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird pro Kalenderjahr über fünf aufeinanderfolgende Jahre ab 1996 gewährt.

Die finanzielle Beteiligung wird im Rahmen der für das betreffende Jahr verfügbaren Mittel gewährt, die von der Haushaltsbehörde nach Maßgabe der Finanziellen Vorausschau bewilligt wurden.

2. Nach Konsultation des EAGFL-Ausschusses gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) 729/70 setzt die Kommission für jeden Jahresplan unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel und auf Basis der Angaben des betreffenden Mitgliedstaats

[REDACTED]

den Satz der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft und den Höchstbetrag dieser Beteiligung fest.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung der in dem Jahresplan vorgesehenen Aktionen und der etwaigen Finanzierungsprobleme des betreffenden Mitgliedstaats kann die Kommission beschließen, daß die betreffende Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts übernommen werden.

Die Genehmigung der Finanzierung eines Jahresplans durch die Kommission hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Beteiligung an weiteren Jahresplänen, da sowohl der Prozentsatz als auch der Betrag der finanziellen Beteiligung jedes Jahr auf Basis der im Vorjahr tatsächlich erzielten Ergebnissen neu festgesetzt werden.

3. Die Kommission kann Arbeiten zur Weiterführung und Weiterentwicklung der Kontrollsysteme und der Systeme zum direkten Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in Auftrag geben.

#### *Artikel 5*

Im Rahmen dieser Verordnung werden keine Kosten übernommen, für die bereits im Rahmen anderer und insbesondere folgender Verordnungen eine Finanzierung gewährt wird:

- Verordnung (EG) Nr. 165/94 des Rates vom 24. Januar 1994 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kontrollen durch Fernerkundung sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegeln<sup>7</sup>


und die drei neuen Mitgliedstaaten betreffend:

---

<sup>7</sup> ABl. Nr. L 24 vom 29.1.1994, S. 6.

[REDACTED]

26

- 
- Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind, und zur Aufhebung der Richtlinie 77/435/EWG<sup>8</sup>,
  - Verordnung (EWG) Nr. 307/91 des Rates vom 4. Februar 1991 zur Verstärkung der Kontrollen bestimmter Ausgaben zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie<sup>9</sup>,
  - Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen<sup>10</sup>.

#### *Artikel 6*

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

#### *Artikel 7*

Nach Ablauf des fünften Jahres wird die Kommission dem Rat die Ergebnisse der Anwendung dieser Verordnung vorlegen.

---

<sup>8</sup> ABl. Nr. L 388 vom 30.12.1989, S. 18, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3094/94 (ABl. Nr. L 328 vom 20.12.1994, S. 1).

<sup>9</sup> ABl. Nr. L 37 vom 9.2.1991, S. 5.

<sup>10</sup> ABl. Nr. L 355 vom 5.12.1992, S. 1.



*Artikel 8*

Die Umrechnung der in ECU bzw. Landeswährung angegebenen Beträge erfolgt mit dem im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe C, veröffentlichten und am ersten Werktag des Kalenderjahres, in dem der betreffende Jahresplan durchgeführt wird, anwendbaren Kurs.

*Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

# FINANZBOGEN

[REDACTED]

[REDACTED]

1. HAUSHALTSPOSTEN: B1 - 360 MITTELANSATZ: 44 Mio ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:  
Verordnung (EG) des Rates über die Durchführung von Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen der Ausgaben zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie

3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 43 EG-Vertrag

4. ZIELE DES VORHABENS: Finanzierung der Ausgaben der Mitgliedstaaten zur Durchführung von Aktionsprogrammen mit dem Ziel, Strukturen oder Leistungsfähigkeit der Kontrolldienste zu verbessern

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-PERIODE	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR
	Mio ECU	(95) Mio ECU	(96) Mio ECU
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN		keine	15 Mio ECU
5.1. EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH			
	1997	1998	1999
			2000

5.0.1.	VORAUSSCHAU AUSGABEN	15 Mio ECU	15 Mio ECU	15 Mio ECU	15 Mio ECU
5.1.1.	VORAUSSCHAU EINNAHMEN				
5.2.	<b>BERECHNUNGSWEISE:</b> Als Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, bewilligter Höchstbetrag				
6.0.	FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL?				JA/NEIN
6.1.	FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR?				JA/NEIN
6.2.	NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS?				JA/NEIN
6.3.	ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN?				JA/NEIN
ANMERKUNGEN: Diese Ausgabe ist im Vorentwurf des Haushaltsplans berücksichtigt.  DIE MASSNAHME SCHLIESST DIE AUSGABE FÜR DIE ARBEITEN ZUR WEITERFÜHRUNG UND WEITERENTWICKLUNG DES KONTROLLSYSTEMS UND DES SYSTEMS ZUM DIREKTEN DATENAUSTAUSCH ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN UND DER KOMMISSION EIN. GESCHÄTZTE KOSTEN: 300.000 ECU x 5 Jahre = 1,5 MIO ECU. DIESE AUSGABE IST IN DEN ZIFFERN 5.0 UND 5.0.1. ENTHALTEN.					



ISSN 0256-2383

KOM(95) 467 endg.

# DOKUMENTE

DE

03

---

Katalognummer : CB-CO-95-509-DE-C

ISBN 92-77-94114-6

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

25